

Preis:
Wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
Zeile 10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

Gerichtsamtbezirk Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 R. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
bezihen.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Bekanntmachung.

Die Gesuche
des Wehrmannes **Gustav Adolf Müller** in Ritweida,
der Reservisten **Friedrich Hermann Heymann** in Eibenstock und
Bernhard Riedel in Beierfeld,
sowie des Ersatzreservisten I. Classe **Friedrich Richard Hecker** in Beierfeld
um einstweilige Zurückstellung wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse sind in Gemäßheit der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen als
begründet anerkannt worden, was hiermit auf Grund § 18, 7 der deutschen Wehrrordnung vom 28. September 1875 II. Theil zur öffentlichen
Kenntniß gebracht wird.

Schwarzenberg, am 10. Mai 1876.

**Der Civilvorsitzende der Königlichen Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken
Schwarzenberg und Schneeberg.**

In Vertretung: **Dr. Bonitz**, Bezirksassessor.

St.

Bekanntmachung.

Einstatteter Anzeige zu Folge sind in der Nacht vom 24. zum 25. vorigen Monats aus dem zum Seyerschen Gasthof in Hundshübel
gehörigen Stallgebäude 2 Stenmeisen, 1 Wertbankhaken und 2 Zimmermannsbeile entwendet worden.
Man bittet hierauf bezügliche Wahrnehmungen anher anzuzeigen.

Königliches Gerichtsam Eibenstock,

am 10. Mai 1876.

Landrod.

R.

Bekanntmachung.

An Stelle des Rathspolizeidiener Leonhardt ist heute der aus Wittigsthal gebürtige
Carl Richard Schildbach,
früher Obergesreiter bei der Fußartillerie, als Rathspolizeidiener angestellt und eidlich in Pflicht genommen worden.
Eibenstock, 10. Mai 1876.

Der Stadtrath daselbst.
J. B.: Müller, Stadtr.

Bgs.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Stadtrathe ist zur Anzeige gelangt, daß an verschiedenen Denkmälern im hiesigen neuen Friedhofe Beschädigungen,
unzweifelhaft von muthwilliger Hand herrührend, darunter an dem Marmorsockel eines Grabsteines unzweifelhaft durch Hammerschläge verursacht,
sichtbar sind, und nimmt man daher nicht nur Anlaß, auf die Bestimmung in § 168 des Reichsstrafgesetzbuchs, nach welcher derartige beschimpfen-
der Unfug an einem Grabe mit Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren bestraft, auch deswegen außerdem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt
wird, hierdurch hinzuweisen, sondern fordert auch Jedermann auf, etwaige Wahrnehmungen über Verübung ähnlichen der Pietät gegen die Ver-
storbenen Hohn sprechenden Unfugs anher Anzeige zu erstatten, damit gegen die Schuldigen mit der ganzen Strenge des Gesetzes vorgegangen
werden kann.

Eibenstock, am 10. Mai 1876.

Der Stadtrath daselbst.
J. B.: Müller, Stadtr.

Bgs.

Tagesgeschichte.

— Berlin. Die telegraphisch mitgetheilte Ermordung des deut-
schen und französischen Consuls zu Salonichi trifft seltfam mit dem
großen politischen Ereigniß dieser Woche zusammen, mit der Anwesen-
heit des Czaren in Berlin und der Konferenz der Minister der drei
Kaiserreiche. Der anscheinend aus religiösem Fanatismus verübte Mord
kann selbstverständlich nicht dazu beitragen, die Stimmung gegen die
Pforte zu verbessern. Es muß hervorgehoben werden, daß Deutschland,
das bisher den orientalischen Wirren fern stand, mitten hineingetrieben
worden ist. Die Berechtigung, vorliegenden Fall nur als ein Symptom
der allgemeinen Stimmung aufzufassen, liegt nahe. Die Moslems
fühlen das Gebäude, das sie in Europa sich einst so stolz aufgerichtet
haben und an dessen Zertrümmerung nun ihre eigene Indolenz und
die Rivalität der Nachbarmächte seit ca. 100 Jahren arbeiten, unter den
letzten Ereignissen immer lauter in den Fugen knacken und die erbitterte
Stimmung äußert sich in einzelnen Explosionen des Grimmes. Es ist
wohl kaum unwahrscheinlich, daß wir in nächster Zeit dergleichen traurige
Vorfälle mehr zu berichten haben werden. Auch unter den Bulgaren
werden die öffentlichen Zustände immer bedenklicher und die politische
Luft soll in jenen Provinzen schwül sein, wie dicht vor dem Gewitter.
Es fragt sich nun, was soll geschehen, wenn die türkische Regierung die
strenge Sennugthuung, die man französischer- und deutscherseits wegen

des Vorfalles in Salonichi fordern wird, zu geben faktisch außer Stande
ist? Soll dann die Stadt Salonichi von fremden Truppen besetzt wer-
den? Und wenn noch an anderen Orten der europäischen Türkei Un-
pöhrungen und Ausbrüche des moslemischen Hasses gegen die christliche
Bevölkerung vorkommen, und die türkische Staatsgewalt, vollauf in Bos-
nien an der Arbeit, sich kraftlos erweist, anarchischen Zuständen ander-
wärts zu steuern, in welcher Weise sollen dann dieser allmählich immer
mehr um sich greifenden Auflösung aller ordnungsmäßiger Verhältnisse
gegenüber die europäischen Mächte eingreifen? Diese Fragen sind es,
welche in den Konferenzen der drei Mächte besprochen werden müssen,
soweit entfernt von einer Lösung man auch schließlich auseinander
gehen wird.

— Der Mord von Salonichi drängt zur Zeit jedes andere
politische Interesse in den Hintergrund. Wenn die nach und nach ein-
laufenden Berichte noch widersprechender Art sind und manche Punkte
im Dunkeln lassen, so geht doch aus ihnen hervor, daß man es aber-
mals mit einem der Ausbrüche des muselmännischen Fanatismus zu
thun hat, die schon mehr als einem Vertreter der europäischen Civilisa-
tion im Orient das Leben gekostet haben, und einem Ausbruch, der um-
somehr auffallen muß, da in Salonichi die Muselmänner den kleineren
Theil der Bevölkerung ausmachen. Der ermordete französische Consul,
Moulin, war ein noch junger Mann, 32 Jahre alt; er war verheirathet
und hatte erst kürzlich um seine Verheirathung nach Beirut nachgeschaut.